

# Greenpeace Satzung

## Satzung des Greenpeace e.V.

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Greenpeace e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer 9774 eingetragen. Er hat lokale Gruppen und überörtliche Fachgruppen (zusammen: „Greenpeace-Gruppen“) und kann Regionalbüros betreiben.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Tierschutzes sowie des Friedens und der Völkerverständigung. Greenpeace macht als international tätige ökologische Organisation die Probleme der Umwelt, insbesondere die globalen, bewusst und will so die Beeinträchtigung oder Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen verhindern. Greenpeace nimmt im Sinne des Umweltschutzes die Interessen der Verbraucher wahr. Außerdem setzt sich Greenpeace weltweit für Frieden und Völkerverständigung ein.  
Der Verein kann Mittel beschaffen für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden oder gemeinnützige Stiftungen errichten. Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen oder Lizenzen vergeben. Eine hierin etwa bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gewaltfreie Aktionen, durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit sowie durch Aufklärung und Beratung, sowie durch die Mittelweiterleitung an Stichting Greenpeace Council mit dem Sitz in Amsterdam (§ 13) oder für dazugehörige Greenpeace-Organisationen in anderen Ländern und auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

GREENPEACE

Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Mitglieder

1. In der Bundesrepublik Deutschland fühlen sich viele Menschen den Zielen von Greenpeace verbunden und unterstützen den Verein auf unterschiedliche Weise.
2. Der Verein hat:
  - (a) Fördermitglieder (§ 4 Absatz 1);
  - (b) ehrenamtliche Mitglieder (§ 4 Absatz 2);
  - (c) stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Absätze 3 bis 10);

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
2. Ehrenamtliches Mitglied kann werden, wer sich durch aktive Mitarbeit und auf eine gewisse Dauer angelegt in einer der Greenpeace-Gruppen für die Ziele von Greenpeace engagiert. Dies gilt gleichermaßen für Fördermitglieder wie für Nicht-Fördermitglieder. Mit der Aufnahme durch die Leitung (Koordinatoren) der Greenpeace-Gruppe, die Geschäftsführung oder eine hierzu bevollmächtigte Person erhält jedes ehrenamtliche Mitglied über die Greenpeace-Gruppe, der es angehört, die Zugangsberechtigung zur Greenpeace-Online-Plattform in ihrer jeweils technisch umgesetzten Form („Online-Plattform“). Bei Ablehnung der Zugangsberechtigung durch die Leitung (Koordinatoren) der Greenpeace-Gruppe oder eine hierzu bevollmächtigte Person kann innerhalb eines Monats nach der Ablehnung eine Entscheidung durch die Geschäftsführung (§ 11) beantragt werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
3. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber der Umwelt, der Natur und seinen Mitmenschen bekennt, sich überparteilich verhält, dabei keine herausragende Funktion in einer politischen Partei innehat, keine Interessenkonflikte aufgrund einer Tätigkeit für Regierungen oder wirtschaftliche oder politische Interessengruppen hat und wer schließlich in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er/sie sich aktiv für die Zwecke und Ziele von Greenpeace und ihre Verwirklichung nach Maßgabe der vom Stichting Greenpeace Council getroffenen Richtlinien einsetzt; stimmberechtigtes Mitglied kann nicht werden, wer seine Einkünfte überwiegend aus Mitteln des Vereins oder eines gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung mit dem Verein verbundenen Rechtsträgers bezieht, es sei denn, es handelt sich um Mitarbeiter/innen des Vereins oder des Stichting Greenpeace Council oder einer ausländischen Greenpeace-Organisation.
4. Der Verein hat 40 stimmberechtigte Mitglieder. Sie setzen sich aus folgenden vier Gruppen zusammen:
  - (a) Stichting Greenpeace Council und Vertreter/innen aus anderen

- ausländischen Greenpeace-Organisationen (Absatz 5),
- (b) aktive Mitglieder in Greenpeace-Gruppen (Ehrenamtliche) (Absatz 6),
- (c) Mitarbeiter/innen des Vereins (Absatz 7),
- (d) sonstige natürliche Personen, die sich für die Zwecke und Ziele von Greenpeace einsetzen (Absatz 8).

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder jeder Gruppe soll gleich groß sein. Vakante Plätze einer Gruppe dürfen nicht durch Angehörige einer anderen Gruppe besetzt werden.

5. Stichting Greenpeace Council ist geborenes Mitglied. Die Nominierung als Kandidat/in für die Vertreter/innen aus anderen ausländischen Greenpeace-Organisationen nach Absatz 4 lit. (a) erfolgt durch die Personenfindungskommission (§ 12).
6. Die Kandidat/inn/en für die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 4 lit. (b) werden durch die Greenpeace-Gruppen nominiert. Jedes ehrenamtliche Mitglied ist berechtigt, Kandidat/inn/en vorzuschlagen, sich für vorgeschlagene Kandidat/inn/en auszusprechen oder selbst zu kandidieren. Die Nominierung erfolgt über die Online-Plattform.
7. Die Kandidat/inn/en für die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 4 lit. (c) werden aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen des Vereins nominiert. Es dürfen nur solche Mitarbeiter/innen kandidieren, die mindestens fünf Jahre in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen.
8. Die Kandidat/inn/en für die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 4 lit. (d) werden durch die Personenfindungskommission nominiert. Es dürfen nur natürliche Personen nominiert werden, die in besonderer Weise den Anforderungen gemäß Absatz 3 entsprechen.
9. Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit vorbehaltlich der Bestätigung durch die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 8). Bei der Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 4 lit. (b) hat er die Platzierung der jeweiligen Kandidat/inn/en im Nominierungsverfahren und etwaige Stellungnahmen der Personenfindungskommission zu berücksichtigen. Auf Antrag eines/einer abgelehnten oder mehrerer abgelehnter Kandidat/in/n/en kann die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder die erneute Durchführung einer Abstimmung über die aufgenommenen und den/die abgelehnte/n Kandidat/in/n/en verbindlich mit 2/3-Mehrheit beschließen. Bei dieser Abstimmung, die die Entscheidung des Aufsichtsrats ersetzt, beschließt die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
10. Einzelheiten zu den Nominierungsverfahren regelt die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder in einer Nominierungsordnung.
11. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

## § 5 Mitgliedschaftsrechte

1. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über Entwicklung und Kampagnenarbeit des Vereins sowie über die Arbeit und die Treffen der Greenpeace-Gruppen. Fördermitglieder haben das Recht, an den regelmäßigen Versammlungen ihrer lokalen Greenpeace-Gruppe teilzunehmen. Ein Fördermitglied kann sich in einer lokalen Greenpeace-Gruppe seiner Wahl führen lassen. Trifft es keine Wahl, ist für die Zuordnung zu einer lokalen

Greenpeace-Gruppe sein Hauptwohnsitz maßgebend.

2. Die ehrenamtlichen Mitglieder (Ehrenamtliche) fördern die Ziele und die Arbeit des Vereins durch Kampagnen, Projekte und Öffentlichkeitsarbeit auf lokaler oder fachlicher Ebene. Die Ausübung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten der ehrenamtlichen Mitglieder erfolgt ausschließlich in der jeweils zuständigen Greenpeace-Gruppe. Die Greenpeace-Gruppen sind unselbständige funktionale Untergliederungen des Vereins. Über Gründung und Auflösung von Greenpeace-Gruppen sowie über die von den Greenpeace-Gruppen verantwortlich zu besetzenden Arbeitsbereiche (z. B. Gruppenkoordination und Öffentlichkeitsarbeit) entscheidet der Verein. Die Greenpeace-Gruppen sind der Zweckbindung des Vereins (§ 2) verpflichtet und an die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Vereins gebunden. Alle den Greenpeace-Gruppen zur Verfügung gestellten Gelder, Materialien oder sonstigen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins und dürfen nur in seinem Interesse verwendet werden. Im Übrigen sind die Greenpeace-Gruppen in der Gestaltung ihrer Aktivitäten frei.
3. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet
  - (a) mit dem Tode,
  - (b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
  - (c) mit dreimaligem Fehlen in fünf aufeinanderfolgenden Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder,
  - (d) durch Ausschluss (Absatz 4),
  - (e) außer bei Stichting Greenpeace Council mit dem Ablauf des fünften Kalenderjahres nach ihrer Aufnahme, wobei die Wiederaufnahme zulässig ist (§ 4 Abs. 11)
  - (f) bei den Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 4 lit. (a) bei Ausscheiden des Mitglieds aus der ausländischen Greenpeace-Organisation, der es angehört,
  - (g) bei den Mitgliedern aus den Greenpeace-Gruppen gemäß § 4 Absatz 4 lit. (b) mit der dauerhaften Einstellung der aktiven Mitarbeit (Absatz 3 lit. (c)),
  - (h) bei Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 4 lit. (c) mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Verein,
  - (i) mit der Bestellung in die Geschäftsführung oder in den Aufsichtsrat,
  - (j) bei Stichting Greenpeace Council mit deren Auflösung.Das Ende der Mitgliedschaft wird dem betreffenden stimmberechtigten Mitglied (außer bei lit. (a)) durch den Aufsichtsrat schriftlich mitgeteilt. Endet die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Mitglieds während der laufenden fünfjährigen Amtsperiode, so soll unverzüglich ein neues stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe nominiert (§ 4 Absätze 5 bis 8 und 10) und aufgenommen (§ 4 Absatz 9) werden, das der gleichen Gruppe wie das ausgeschiedene stimmberechtigte Mitglied angehört.
2. Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet
  - (a) mit dem Tode,
  - (b) durch Kündigung der Fördermitgliedschaft, die jederzeit gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
  - (c) durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung,
  - (d) durch Ausschluss (Absatz 4)
3. Die ehrenamtliche Mitgliedschaft endet
  - (a) mit dem Tode,

- (b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
  - (c) mit der dauerhaften Einstellung der aktiven Mitarbeit in der zuständigen Greenpeace-Gruppe. Zusammen mit der Feststellung der Beendigung der ehrenamtlichen Mitgliedschaft durch die Leitung (Koordinatoren) der Greenpeace-Gruppe, die Geschäftsführung oder eine hierzu bevollmächtigte Person wird dem ausgeschiedenen Mitglied die Zugangsbeziehung zur Online-Plattform entzogen. Das betroffene Mitglied kann der Feststellung des Endes seiner Mitgliedschaft durch die Leitung (Koordinatoren) der Greenpeace-Gruppe oder eine hierzu bevollmächtigte Person innerhalb eines Monats widersprechen und eine Entscheidung durch die Geschäftsführung beantragen. Deren Entscheidung ist endgültig.
  - (d) durch Ausschluss (Absatz 4).
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinsschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Über den Ausschluss stimmberechtigter Mitglieder entscheidet die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Dazu erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Der Ausschluss von ehrenamtlichen Mitgliedern oder Fördermitgliedern erfolgt in schriftlicher Form durch die Geschäftsführung oder eine hierzu bevollmächtigte Person. Dem betroffenen Mitglied sind zuvor die Gründe für den Ausschluss schriftlich darzulegen und Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 8),
- (b) der Aufsichtsrat (§ 10),
- (c) die Geschäftsführung (§ 11).

## § 8 Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder

1. Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Aufsichtsrat die Einberufung verlangt.
2. Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
3. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Aufsichtsrat durch einfachen Brief unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen (Datum des Poststempels). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
4. Einzuladen sind die Geschäftsführung sowie als Gäste bis zu zwei Vertreter/innen des Betriebsrates.
5. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates können die Geschäftsführung und jedes stimmberechtigte Mitglied einreichen. Die Genannten und die Geschäftsführung haben Rederecht. Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen

mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Aufsichtsrat schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

6. Die Versammlung wird von einem stimmberechtigten Mitglied geleitet, auf das sich der Aufsichtsrat geeinigt hat. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein stimmberechtigtes Mitglied sein muss.

### **§ 9 Beschlussfassung in der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder**

1. In der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln und zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.
5. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

### **§ 10 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.
2. Der Aufsichtsrat ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder zugewiesen werden. Er bestellt die Geschäftsführung und ruft sie ab, er berät und kontrolliert sie (auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und entlastet sie. Er kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Näheres regelt eine gesonderte Aufsichtsratsordnung, die von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder erlassen wird.
3. Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder wählt jährlich bis zu vier Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist für maximal vier Amtszeiten zulässig. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Ein Aufsichtsratsmitglied kann durch die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei

Vierteln der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinsschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund.

5. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht stimmberechtigte Mitglieder und nicht Mitarbeiter/innen des Vereins sein.
6. Mit der Bestellung in die Geschäftsführung endet das Amt als Aufsichtsrat.
7. Der Aufsichtsrat beschließt in mehrfach im Jahr stattfindenden Sitzungen. Zur stimmberechtigten Teilnahme an einer Sitzung ist die persönliche Anwesenheit oder die authentifizierte Teilnahme über digitale Medien (einschließlich Video- oder Telefonkonferenz) erforderlich. Einzelne Beschlüsse ohne Einberufung und Abhaltung einer Versammlung sind durch schriftliche oder authentifizierte digitale Stimmabgabe sowie per Telefax oder E-Mail zulässig.

### § 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitglied/ern. Sie wird vom Aufsichtsrat unabhängig vom Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses mit dem Verein bestellt und abberufen.
2. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung. Mindestens eine Geschäftsführung ist stets Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB. Daneben ist der Aufsichtsrat berechtigt, weitere Mitglieder der Geschäftsführung in den Vorstand gemäß § 26 BGB zu berufen. Sofern der Vorstand aus nur einer Person besteht, wird der Verein von dieser Person einzeln vertreten. Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, wird der Verein durch zwei der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht einzuräumen.
3. Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.
4. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsführungsordnung.
5. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten eine angemessene Tätigkeitsvergütung.

### § 12 Personenfindungskommission

1. Die Personenfindungskommission besteht aus mindestens drei, maximal fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder für jeweils ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl für maximal sieben Amtszeiten ist zulässig. Im Übrigen regelt die Personenfindungskommission ihre Arbeit im Rahmen der Vorgaben der Nominierungsordnung selbst.
2. Die Personenfindungskommission kann dem Aufsichtsrat eine Stellungnahme zu einzelnen Kandidat/inn/en gemäß § 4 Absatz 4 lit. (b) im Hinblick auf die Anforderungen gemäß § 4 Absatz 3 zukommen lassen. Ihr obliegt es, dem Aufsichtsrat Kandidat/inn/en für die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4 Absatz 4 lit. (a) und (d) vorzuschlagen und die Nominierung der Kandidat/inn/en für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Absatz 4 lit. (c) zu organisieren. Die Personenfindungskommission ist berechtigt, für den Verein die Erklärung des Einverständnisses der Kandidat/inn/en mit der Kandidatur entgegenzunehmen. Näheres regelt die Nominierungsordnung.

3. Die Personenfindungskommission unterbreitet der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder Vorschläge für Kandidat/inn/en als Mitglieder des Aufsichtsrats.

### § 13 Stichting Greenpeace Council

Der Verein ist Mitglied des Stichting Greenpeace Council. Der Name „Greenpeace“ wird vom Stichting Greenpeace Council verwaltet und kontrolliert. Stichting Greenpeace Council ist eine Stiftung holländischen Rechts mit Sitz in Amsterdam, die als Dachorganisation aller nationalen Greenpeace-Sektionen fungiert und insbesondere die Greenpeace-Aktivitäten entsprechend dem Vereinszweck im internationalen Sektor koordiniert. Die Stiftung ist unter der Nummer 41200415 der Handelskammer Amsterdam registriert.

### § 14 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt. Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten.

### § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Umweltstiftung Greenpeace, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder, sollte die Stiftung nicht mehr bestehen, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Umwelt- und Tierschutzes und/oder des Friedens und der Völkerverständigung.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluss der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder vom 12. November 2016 geändert und neu gefasst worden. Die Neufassung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*Hamburg, den 17. März 2017*

**Greenpeace ist international, überparteilich und völlig unabhängig von Politik, Parteien und Industrie. Mit gewaltfreien Aktionen kämpft Greenpeace für den Schutz der Lebensgrundlagen. Rund 580.000 Fördermitglieder in Deutschland spenden an Greenpeace und gewährleisten damit unsere tägliche Arbeit zum Schutz der Umwelt.**

**Greenpeace e.V.**

Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg

Tel. 040/306 18-0, mail@greenpeace.de

V.i.S.d.P.: Roland Hipp, Stand 3/2017

[www.greenpeace.de](http://www.greenpeace.de)